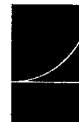


Bildungsministerium



bm:wvk

GZ 68.152/82-I/B/5B/96

Sachbearbeiterin:
MR Dr. Christiana Doberauer
Tel. 531 20-5812
Fax: 531 20-5755

Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien

Gesetzesentwurf	
Zi.	73 - GE/19 P6
Datum	12.9.96
Verteilt	13.9.96

UOG 1993, Entwurf einer Novelle betreffend die Organisation der Medizinischen Fakultäten,
Aussendung

Dr. Scheffbeck

In der Anlage übermittelt das Bundesministerium für Wissenschaft, Verkehr und Kunst den Entwurf einer Novelle, mit der das Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten (UOG 1993) betreffend die Organisation der Medizinischen Fakultäten geändert wird. Es wird ersucht um Stellungnahme bis längstens

29. November 1996.

Es wird ersucht, dem Präsidium des Nationalrates 25 Ausfertigungen der Stellungnahmen zum Gesetzesentwurf zuzuleiten.

Von Leermeldungen wird ersucht, Abstand zu nehmen.

Anlage

Wien, 9. September 1996

Der Bundesminister:

Dr. Scholten

F.d.R.d.A.:

Schueler

Bundesministerium für
Wissenschaft,
Verkehr und Kunst

Minoritenplatz 5
A1014 Wien

Tel 0222-531 20-0
DVR 0000175

E n t w u r f

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten (UOG 1993) geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten (UOG 1993), BGBl. Nr. 805/1993 wird wie folgt geändert:

1. In der Einleitung des § 3 Abs. 1 wird nach dem Wort "Instituten" ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge "Gemeinsamen Einrichtungen" eingefügt.

2. Im § 3 Abs. 1 Z. 6 wird der Punkt am Ende der Z 6 durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z. 7 angefügt:

"7. Verträge über die Durchführung von Untersuchungen und Befundungen im Auftrag Dritter abzuschließen, soweit sie der wissenschaftlichen Forschung dienen."

3. In § 3 Abs. 2 wird nach dem Wort "Institutsvorstand" ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge "die Gemeinsame Einrichtung durch den Vorstand" eingefügt.

4. Im ersten Satz des § 3 Abs. 3 wird nach dem Wort "Institute" ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge "Gemeinsamen Einrichtungen" eingefügt. Im dritten Satz werden nach dem Wort "Institute" die Worte "und der Gemeinsamen Einrichtungen" eingefügt.

5. In § 4 Abs. 1 wird nach dem Wort "Institute" ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge "Gemeinsamen Einrichtungen" eingefügt. Weiters wird nach dem Wort "Arbeiten" ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge "Untersuchungen und Befundungen" eingefügt.

6. In § 4 Abs. 2 wird im fünften und im letzten Satz nach dem Wort "Rektors" jeweils der Klammerausdruck "(an Medizinischen Fakultäten des Dekans)" angefügt.

7. In § 4 Abs. 3 lautet das Zitat im ersten Satz "gemäß § 3 Abs. 1 Z. 3, 4 und 7". Nach dem Wort "Rektor" wird ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge "an Medizinischen Fakultäten an den Dekan", eingefügt.

8. In § 16 Abs. 2 wird nach dem Wort "Institutsvorstandes" die Wortfolge "bzw. gewählten Vorstandes einer Universitätsklinik oder eines Klinischen Institutes" eingefügt.

9. Dem § 17 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"An Universitäten mit Medizinischen Fakultäten hat der Senat den Budgetantrag des Fakultätskollegiums der Medizinischen Fakultät als Teil des Budgetantrages der Universität zu übernehmen".

10. In § 17 Abs. 4 wird vor dem letzten Satz eingefügt:

"Abweichend davon sind die Budgetzuweisungen für die Medizinischen Fakultäten auf der Grundlage von Beschlüssen der Fakultätskollegien (§ 48 Abs. 1 Z. 4 und 5) mit den Dekanen gemeinsam zu verhandeln. In der Budgetzuweisung an die Universität ist der auf die Medizinische Fakultät entfallende Anteil gesondert auszuweisen".

11. Dem § 17 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

"Den in der Budgetzuweisung an die Universität für die Medizinische Fakultät gesondert ausgewiesenen Anteil hat der Rektor zur Gänze an den Dekan der Medizinischen Fakultät weiterzuleiten."

12. In § 22 Abs. 1 wird nach dem Wort "Rektors" der Klammerausdruck "(an Medizinischen Fakultäten das Fakultätskollegium nach Anhörung des Dekans)" eingefügt.

13. In § 48 Abs. 1 Z. 2 wird nach dem Wort "Dekans" ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge "an Medizinischen Fakultäten auch der Vizedekane" eingefügt.

14. In § 49 Abs. 8 wird nach dem Wort "vertreten" ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge "an Medizinischen Fakultäten durch einen Vizedekan" eingefügt.

15. Dem § 51 wird folgender Abs 5 angefügt:

"(5) Die Vertreter der Medizinischen Fakultät sind in den in Abs. 1 Z. 7, 8 und 10 genannten Angelegenheiten nicht stimmberechtigt."

16. In § 52 Abs. 1 wird Z. 13 gestrichen; die Z. 14 und 15 werden zu Z. 13 und 14.

17. Die Überschrift des VIII. Abschnittes lautet: "Sonderbestimmungen für Medizinische

Fakultäten".

18. In § 61 Abs. 2 tritt anstelle der Wortfolge "nach Anhörung des Rechtsträgers" die Wortfolge "im Einvernehmen mit dem Rechtsträger".

19. Dem § 61 ist folgender Abs. 5 anzufügen:

"(5) An jeder Medizinischen Fakultät ist vom Fakultätskollegium zur Beurteilung klinischer Prüfungen von Arzneimitteln und Medizinprodukten, zur Anwendung neuer medizinischer Methoden und angewandter medizinischer Forschung am Menschen eine Ethikkommission einzurichten, die zumindest aus folgenden Mitgliedern besteht:

1. einem nicht in der beantragten klinischen Prüfung involvierten, zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Arzt der Medizinischen Fakultät;
2. einem Facharzt der Medizinischen Fakultät, in dessen Sonderfach die jeweilige klinische Prüfung fällt;
3. einem Juristen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der betreffenden Universität;
4. einem Theologen einer Theologischen Fakultät der betreffenden Universität oder einem an den betreffenden Universitätskliniken tätigen Seelsorger;
5. einem Vertreter des Krankenpflegefachdienstes der Zentralkrankenanstalt;
6. einem Pharmazeuten der Anstaltsapothek der Zentralkrankenanstalt;
7. einem unabhängigen Patientenvertreter.

Die Kommissionsmitglieder werden durch die Institutionen (Fakultätskollegien, Universitätskrankenhaus, Patientenanwaltschaft), denen sie zuzurechnen sind, entsandt. Für jede der genannten Personen ist in gleicher Weise ein qualifizierter Vertreter zu bestellen. Bei der Beurteilung eines Medizinproduktes ist jedenfalls ein Technischer Sicherheitsbeauftragter beizuziehen. Die Kommission hat sich aus Männern und Frauen zusammenzusetzen. Die Kommission hat sich eine Geschäftsordnung zu geben."

20. Nach § 61 wird folgender § 61a samt Überschrift eingefügt:

"Aufgaben des Dekans/der Dekanin und der Vizedekane/Vizedekaninnen"

§ 61a. (1) Zusätzlich zu den Aufgaben gemäß § 49 Abs. 1 kommen dem Dekan einer Medizinischen Fakultät die folgenden Aufgaben zu:

1. Die nur die Medizinische Fakultät betreffenden, in § 52 Abs. 1 Z. 3, 6, 8, 11 und 13 genannten Aufgaben des Rektors;
2. Bestellung von Klinikvorständen und Leitern Klinischer Abteilungen;

3. Koordination des Klinischen Bereiches, einschließlich der Mitwirkung in der kollegialen Führung der Krankenanstalt;
4. die Prüfung der Besetzungsvorschläge für Planstellen (§ 29 Abs. 4 und 5, § 32 Abs. 4 und 5, § 34 Abs. 3 und § 35 Abs. 4 und 5) dahingehend, ob der Vorschlag des Klinik(Instituts)vorstandes bzw. des Leiters einer Gemeinsamen Einrichtung den am besten geeigneten Bewerber enthält; widrigenfalls ist der Besetzungsvorschlag zurückzuweisen. Diese Aufgabe hat der Dekan unabhängig von der Zahl der Mitglieder der betreffenden Klinik(Instituts)konferenz wahrzunehmen.

(2) Die Satzung hat festzulegen, ob im Hinblick auf die Größe und Aufgabenfülle der Medizinischen Fakultät die Funktion des Dekans im Rahmen eines zeitlich befristeten, besonderen vertraglichen Dienstverhältnisses zum Bund oder nebenamtlich auszuüben ist. Wird ein Instituts- bzw. Klinikvorstand, der diese Funktion ohne Wahl ausübt, zum Dekan gewählt, so wird er abweichend von § 49 Abs. 6, 2. Satz für die Dauer seiner Amtszeit als Dekan von seinem Vorstand-Stellvertreter (§ 46 Abs. 4 bzw. § 64 Abs. 2) vertreten. Die Verantwortung für die Erfüllung der ärztlichen Aufgaben (§ 7 Abs. 4 KAG) bleibt hievon unberührt.

(3) Dem Dekan stehen bei der Erfüllung seiner Aufgaben in bestimmten Bereichen ein und höchstens drei Vizedekane zur Seite. Die Zahl und Aufgabenbereiche der Vizedekane sind vom Fakultätskollegium mit Zweidrittelmehrheit festzulegen. Weiters hat das Fakultätskollegium auf Vorschlag des Dekans jenen Vizedekan zu bestimmen, der den Dekan im Falle seiner Verhinderung vertritt. Der Dekan kann die Vizedekane mit der selbständigen Erledigung bestimmter Aufgabenbereiche betrauen; sie unterliegen auch dabei allfälligen Weisungen des Dekans."

(4) Die Vizedekane werden vom Fakultätskollegium auf Vorschlag des Dekans für eine Funktionsperiode von vier Jahren aus dem Kreis der Universitätslehrer mit Venia docendi der Medizinischen Fakultät gewählt und gehören dem Fakultätskollegium mit beratender Stimme an. § 49 Abs. 6 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Funktion eines Instituts(Klinik)vorstandes mit der eines Vizedekans vereinbar ist. § 49 Abs. 9 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß anstelle des Rektors der Dekan antragsberechtigt ist. Die Funktion des Vizedekans ist nebenamtlich auszuüben."

21. In § 62 Abs. 2 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt: "Bei Bedarf können auch in nichtklinischen Instituten Medizinischer Fakultäten Klinische Abteilungen zur Erfüllung von Aufgaben im Rahmen einer öffentlichen Krankenanstalt eingerichtet werden. Sie sind zugleich Teile der Krankenanstalt und der Universität."

22. In § 64 Abs. 3 wird nach dem zweiten Satz folgender Satz eingefügt: "Der Vorstand eines Instituts, in dem auch eine Klinische Abteilung eingerichtet ist, wird nach den Bestimmungen des § 46 Abs. 3 gewählt."

23. § 64 Abs. 4 lautet: "Bei begründetem Verdacht, daß der Vorstand einer nicht in Klinische Abteilungen gegliederten Universitätsklinik oder eines nicht in Klinische Abteilungen gegliederten Klinischen Institutes oder der Leiter einer Klinischen Abteilung seine Amtspflichten gröblich verletzt oder vernachlässigt, hat der Rektor von Amts wegen oder auf Antrag entweder der Klinik- bzw. Institutskonferenz oder des Fakultätskollegiums ein Ermittlungsverfahren für eine allfällige Amtsenthebung einzuleiten. Eine Amtsenthebung ist bescheidmäßig auszusprechen."

24. § 65 Abs. 6 entfällt.

25. In § 67 Abs. 1 wird die Wortfolge "Universitätskliniken und Klinischen Instituten" durch "Instituten und Kliniken" ersetzt. Nach dem Wort "Klinik(Instituts)vorstandes" ist die Wortfolge "nach Anhörung des Fakultätskollegiums" einzufügen.

VORBLATT

Problem:

Aufgrund der Doppelfunktion der Kliniken und Institute im Klinischen Bereich sowohl als Universitätseinrichtung wie als Krankenanstalt obliegt der Medizinischen Fakultät nicht nur Lehre und Forschung, sondern ist von ihnen auch die Patientenbetreuung und die postpromotionelle Ausbildung durchzuführen. Die Universitätsleitung kann derzeit aus mit dem Klinischen Bereich nicht vertrauten Personen bestehen.

Ziel:

Erleichterung der Administration der Medizinischen Fakultäten.

Inhalt:

Verlagerung wesentlicher Agenden des Rektors und Senates auf den Dekan (und die Vizedekane) bzw. auf das Fakultätskollegium einer Medizinischen Fakultät (wie insbesondere Budgethoheit, Planstellenwidmung);

Teilrechtsfähigkeit Gemeinsamer Einrichtungen;

Ermöglichung von Untersuchungen und Befundungen im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit;

Änderung bezüglich der Abwahl eines Klinik- bzw. Institutsvorstandes;

Schaffung der gesetzlichen Voraussetzungen für eine Kommission, die der Ethikkommission des KAG gleichwertig ist;

Ermöglichung der Einrichtung Klinischer Abteilungen an einem nichtklinischem Institut;

Ermöglichung der Einrichtung von Abteilungen an Instituten der Medizinischen Fakultät ohne Größenbeschränkung.

Alternative:

Beibehaltung der derzeit vorgesehenen Organisation.

Kosten:

ca. 14 Millionen Schilling jährlich.

EU-Konformität: gegeben.

ERLÄUTERUNGEN

ALLGEMEINER TEIL

Schon im UOG (75) wie dann auch im UOG 1993 sind Sonderbestimmungen für den Klinischen Bereich der Medizinischen Fakultäten enthalten. Sie beruhen auf der Notwendigkeit der gleichzeitigen Führung eines Krankenhauses und sollen damit auch dem Versorgungsauftrag dieses Krankenhauses gerecht werden. Die Leiter Klinischer Abteilungen haben gleichzeitig Primariatsfunktion. Aus diesen Gründen sind alle Aufgaben des Klinischen Bereichs der Medizinischen Fakultäten, soweit sie in den Rahmen einer öffentlichen Krankenanstalt gehören, von der Verfassungsbestimmung des § 2 Abs. 2 UOG 1993, wonach Universitäten im Rahmen der Gesetze und Verordnungen sowie nach Maßgabe der Budgetzuweisungen zur *autonomen* Besorgung ihrer Angelegenheiten befugt sind, ausgenommen.

Die exorbitant gestiegenen Kosten im Gesundheitsbereich haben in den letzten Jahren aber dazu geführt, daß der nicht der autonomen Gebarung unterliegende Budgetanteil der Medizinischen Fakultäten immer größer wurde und nach der im Studienjahr 1996/97 beginnenden Implementierung des UOG 1993 an Universitäten mit Medizinischen Fakultäten nur mehr ein kleiner Teil des Gesamtbudgets für Medizinischen Fakultäten in den autonomen Bereich fallen und damit der Budgetzuweisung durch den Rektor unterliegen würde. Betroffen davon wären zum überwiegenden Teil die medizinisch-theoretischen Institute.

Es erweist sich daher als nicht weiter zweckmäßig, die unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen innerhalb der Medizinischen Fakultäten weiter bestehen zu lassen, zumal auch keine anderen Fakultäten außer den Medizinischen von einer derartigen gesetzlichen Spaltung betroffen sind. Die beabsichtigte Novellierung der in den §§ 61-69 UOG 1993 genannten Sonderbestimmungen zielt darauf ab, daß diese nun nicht mehr allein für den Klinischen Bereich, sondern für die gesamten Medizinischen Fakultäten gelten. Dies umso mehr, als zwischen den Kliniken und Klinischen Instituten einerseits und den theoretischen Instituten andererseits enge Verflechtungen in Wissenschaft und Lehre bestehen und eine Reihe gesetzlicher Bestimmungen außerhalb des UOG 1993 auch für die theoretischen Institute gelten. Genannt seien die Sonderbestimmungen für Ärzte im Hochschullehrerdienstrecht (§ 189 BDG 1979), das Ärztesgesetz 1984 und die Ärzteausbildungsordnung. Denn auch an theoretischen Instituten sind der Großteil der akade-

mischen Mitarbeiter Ärzte, für die die Ausbildung zum Facharzt für die Überleitung in das provisorische bzw. definitive Dienstverhältnis zwingend vorgeschrieben ist. So sind zur Ausbildung zum Facharzt in einer theoretischen Disziplin klinische Gegenfächer notwendig, und umgekehrt stellt gerade für die Ausbildung von Ärzten, die an Universitätskliniken eine akademische Karriere anstreben, eine vorübergehende Tätigkeit an theoretischen Instituten (u.a. im Rahmen eines Gegenfaches) oft eine wissenschaftliche Notwendigkeit dar.

Kernpunkte der im vorliegenden Entwurf genannten Sonderbestimmungen für Medizinische Fakultäten sind daher eine eigene Budgethoheit, d.h. der auf eine Medizinische Fakultät entfallende Anteil der jährlichen Budgetzuweisung an die Universität soll gesondert ausgewiesen sein, und die Übertragung von bestimmten Aufgaben des Rektors, soweit sie die Medizinische Fakultät betreffen, an deren Dekan. Damit soll auch eine Rationalisierung der Mittelvergabe erreicht werden.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Artikel 14 Abs. 1 B-VG.

KOSTENBERECHNUNG

Der Gesetzentwurf sieht im § 61a einen hauptamtlichen Dekan und bis zu drei Vizedekane pro Fakultät vor. Die Kalkulation dieser Kosten erfolgt auf der Grundlage der Kosten eines Arbeitsplatzes, das heißt, die angeführten Kostensätze (bei hauptamtlich tätigen Personen) enthalten die Personalkosten, die Sachkosten und die Verwaltungsgemeinkosten den benötigten Arbeitsplatzes.

3 hauptamtliche Dekane	à 2,3 Mio S	6,9 Mio S
6 nebenamtliche Vizedekane (9 abzüglich 3 nebenamtl. Dekane lt. UOG 1993 i.d. Stammfassung)	à 0,2 Mio S	1,2 Mio S
Dekanatspersonal:		
3 a-Stellen	à 0,82 Mio S	2,46 Mio S
3 b-Stellen	à 0,67 Mio S	2,01 Mio S
3 c-Stellen	à 0,6 Mio S	1,8 Mio S
Gesamtkosten		14,37 Mio S

BESONDERER TEIL

Zu Z 1 (§ 3 Abs. 1):

In § 3 Abs. 1 werden Organisationseinheiten aufgezählt, denen Rechtspersönlichkeit zukommt. Da an Medizinischen Fakultäten gemäß § 56 UOG (75) gemeinsame Einrichtungen mit Teilrechtsfähigkeit bestehen (wie z.B. für Magnetresonanztomographie) und auch im § 66 UOG 93 Gemeinsame Einrichtungen von Kliniken und klinischen Instituten vorgesehen sind, sollte deren Teilrechtsfähigkeit weiter bestehen.

Zu Z 2 (§ 3 Abs. 1):

Die Hinzufügung einer Z 7 in § 3 Abs. 1 ist notwendig, da für Untersuchungen und Befundungen im Auftrage Dritter bisher keine gesetzliche Abdeckung im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit vorgesehen ist. Die Einschränkung "soweit sie wissenschaftlichen Zwecken dienen" soll eine Ausweitung auf Bereiche verhindern, die mit den wissenschaftlichen Aufgaben des Instituts (der Klinik) in keinem Zusammenhang stehen.

Zu Z 3 (§ 3 Abs. 2):

s. Erläuterungen zu Z 1

Zu Z 4 (§ 3 Abs. 3):

s. Erläuterungen zu Z 1

Zu Z 5 (§ 4 Abs. 1):

s. Erläuterungen zu Z 1 und Z 2

Zu Z 6 (§ 4 Abs. 2):

In diesem Entwurf wird den medizinischen Fakultäten Selbständigkeit in Budgetangelegenheiten eingeräumt. Es erscheint daher auch sinnvoll, wenn deren Dekan anstelle des Rektors die in § 4 Abs. 2 definierten Vertragsabschlüsse genehmigt.

Zu Z 7 (§ 4 Abs. 3):

Der erste Satz ist die Konsequenz aus Z 2, der zweite Satz die Konsequenz der Selbständigkeit von Medizinischen Fakultäten in Budgetangelegenheiten. Davon unbeeinträchtigt bleibt, daß nähere

Regelungen durch die Satzung zu treffen sind, falls Serviceleistungen der zentralen Verwaltung in Anspruch genommen werden.

Zu Z 8 (§ 16 Abs. 2):

Hier wird klargestellt, daß an Medizinischen Fakultäten nur die gewählten Funktionsträger von dem Gremium, das sie gewählt hat, mit Zweidrittelmehrheit wieder abgewählt werden können. Hinsichtlich der bestellten Klinik- bzw. Institutsvorstände wird auf die § 64 Abs. 4 (s. Z 23) getroffene Regelung verwiesen.

Zu Z 9 (§ 17 Abs. 3):

§ 17 Abs. 3 bestimmt derzeit, daß der Budgetantrag der Universität vom Senat unter Bedachtnahme auf die erstellten Bedarfsberechnungen sowie auf die Anträge der Fakultäten, Institute, Studienkommissionen und Dienstleistungseinrichtungen zu beschließen ist und der Rektor dem Senat zur Entscheidungsvorbereitung eine Vorlage für den Budgetantrag auszuarbeiten hat. Zur Übereinstimmung mit den übrigen Punkten der Novelle ist die hier getroffene Regelung erforderlich.

Zu Z 10 (§ 17 Abs. 4):

Die Besonderheiten der Medizinischen Fakultäten liegen vor allem im Personal- und Sachaufwand (Budget):

1. Zunächst obliegt ihnen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen innerhalb des UOG 1993 (§ 33) und außerhalb des UOG 1993 (Hochschullehrerdienstrecht, Ärztegesetz, Ärzteausbildungsordnung) die postpromotionelle Ausbildung von Fachärzten und zum Teil auch von Ärzten für Allgemeinmedizin. Die Überleitung von Universitätsassistenten in das provisorische bzw. definitive Dienstverhältnis (§ 189 BDG Sonderbestimmungen für Ärzte) knüpft an den Abschluß der Facharztausbildung an.

2. Ärzteplanstellen für Einrichtungen Medizinischer Fakultäten werden derzeit

- vom Bund über die Universität (überwiegend für die theoretischen Institute),
- von Bund direkt an die Fakultät (nämlich an deren Kliniken und Klinischen Institute),
- zum Teil auch vom Rechtsträger der betreffenden Krankenanstalt

zur Verfügung gestellt. Aufgrund dieser unterschiedlichen Zuteilungen erscheint es im Sinne einer rationellen Verwendung dieser Planstellen unerlässlich, alles in einer Hand zusammenzu-

fassen.

3. Mittel für Sachaufwand und Investitionen werden derzeit zur Verfügung gestellt:

- vom BMWVK (ordentliche und außerordentliche Dotation) über die Universität,
- vom BMWVK als paktierte Anschaffungen und Investitionen gemeinsam mit dem Rechtsträger der betreffenden Krankenanstalt ohne Einflußnahme der Universität,
- vom Rechtsträger der betreffenden Krankenanstalt ohne Einflußnahme der Universität,
- vom BMGK im Rahmen des klinischen Mehraufwandes.

Diese Vielfalt von Geldquellen, die durch die Teilrechtsfähigkeit noch erweitert wird, unterliegt schon jetzt nur zu einem kleinen Teil der Einflußnahme der Universität, macht aber reguläre Budgetvorschauen kompliziert, verbunden mit Gefahr von unnötigen Mehr- bzw. Doppelanschaffungen.

Eine gesetzliche Regelung, die Budgetangelegenheiten (Vorschauen, Anschaffungen, Abrechnungen) auf Universitätsebene in einer Hand vereint, erscheint daher im Sinne einer sparsamen und gleichzeitig zweckmäßigen Abwicklung dringend geboten. Nur so besteht die Aussicht, die Kostenentwicklung in den Griff zu bekommen und allenfalls Schwerpunktbildungen an den drei medizinischen Fakultäten zu ermöglichen. Aus diesen Gründen sollen auch die jährlichen Budgetverhandlungen des Bundesministers mit den Dekanen der drei medizinischen Fakultäten *gemeinsam* stattfinden.

Zu Z 11 (§ 17 Abs. 6):

Diese Bestimmung wird aufgrund der Neufassung des § 17 Abs. 4 erforderlich.

Zu Z 12 (§ 22 Abs. 1):

Aus den zu Z 10 erläuterten Gründen ist es sachgerecht, daß die Planstellenwidmung von Universitätsprofessoren durch das fachlich nächstliegende Fakultätskollegium und nicht durch den Senat vorzunehmen. Universitätsprofessoren in Kliniken und Klinischen Instituten haben gleichzeitig auch Primariatsfunktionen in der betreffenden Krankenanstalt wahrzunehmen.

Zu Z 13 (§ 48 Abs. 1):

Die in diesem Entwurf vorgenommene Einführung eines oder mehrerer Vizedekane bedingt auch eine Regelung für deren Abwahl.

Zu Z 14 (§ 4 Abs. 8):

Dem Dekan einer Medizinischen Fakultät sollen einige Aufgaben des Rektors übertragen werden. Eine Vertretung des Dekans durch einen Vizedekan erscheint daher in Analogie der Vertretung des Rektors durch einen Vizerektor sinnvoll.

Zu Z 15 (§ 51 Abs. 5):

Da den Medizinischen Fakultäten Budgethoheit zukommen wird, können die Vertreter einer Medizinischen Fakultät im Senat in mit Budgetfragen zusammenhängenden Angelegenheiten anderer Fakultäten auch nicht stimmberechtigt sein.

Zu Z 16 (§ 52 Abs. 1):

Den geschilderten Grundgedanken folgend soll die Bestellung von Klinikvorständen und Leitern Klinischer Abteilungen durch den Dekan einer Medizinischen Fakultät und nicht durch den Rektor vorgenommen werden.

Zu Z 17 (VIII. Abschnitt - Überschrift):

Die Änderung dieser Überschrift erweist sich als notwendig, da aufgrund einer Reihe gesetzlich verankerter Aufgaben (z.B. Ärztegesetz, Ärzteausbildungsordnung, Sonderbestimmungen für Ärzte im Hochschullehrerdienstrecht, Krankenanstaltengesetz, Sanitätsgesetze, Strahlenschutzgesetz) eine Trennung in einen klinischen und nicht-klinischen Bereich an Medizinischen Fakultäten nicht länger aufrecht zu erhalten ist.

Zu Z 18 (§ 61 Abs. 2):

Die bisherige Formulierung "nach Anhörung des Rechtsträgers" erscheint nicht ausreichend, da aufgrund der hohen Kosten, die medizinische Einrichtungen verursachen, ein *Einvernehmen* hergestellt werden soll.

Zu Z 19 (§ 61):

Gemäß KAG und AMG sind zwingend Ethikkommissionen an Krankenanstalten durch den Träger einzurichten. Gemäß § 8c Z 8 KAG kann eine derartige Kommission an Universitätskrankenhäusern durch eine gleichwertige Kommission nach universitätsrechtlichen Vorschriften ersetzt werden. Da aber Universitäten bestimmte notwendige Vertreter von Ethikkommissionen gar nicht entsenden können (z.B. Vertreter des Krankenpflegefachdienstes, Patientenvertreter), erweist sich eine gesetzliche Einrichtung von Ethikkommissionen auch im UOG 1993 als wün-

schenswert. Die Zusammensetzung der Ethikkommission entspricht sinngemäß den im KAG und AMG genannten Kriterien; ebenso gelten sinngemäß § 8c KAG und die §§ 40 und 41 AMG für alle Angelegenheiten von Ethikkommissionen, sofern im UOG keine andere Regelung getroffen wurde.

Zu Z 20 (§ 61 a):

Die Budgethoheit von Medizinischen Fakultäten erfordert die Übertragung sämtlicher das Budget der Fakultät betreffenden Aufgaben vom Rektor an den Dekan. Ebenso soll er auch für die Publikation der Arbeitsberichte der Kliniken und Institute zuständig sein, um unmittelbar beurteilen zu können, wie weit sich die verteilten Budgetmittel in der wissenschaftlichen Reputation der Kliniken und Institute niederschlagen. Die Übertragung der Obsorge für das Zusammenwirken von Kliniken und Instituten vom Rektor an den Dekan ist durch die schon erwähnte Heterogenität von Personalstellen und Geldquellen notwendig. Gemäß § 11 Abs. 4 WrKAG wirkt der Dekan in der Kollegialen Führung der Krankenanstalt mit; § 61 a Z 3 korreliert mit dieser Bestimmung. Da der Dekan einer Medizinischen Fakultät an Kliniken und Klinischen Instituten und an Instituten mit einer Institutskonferenz, die aus weniger als zehn Mitgliedern besteht, Besetzungsvorschläge für Assistentenplanstellen zu überprüfen hat, erscheint es sinnvoll - nicht zuletzt auch zur Wahrung der Einheit von Klinik und Theorie - diesen Aufgabenbereich des Dekans auf *alle* Kliniken und Institute zu erweitern.

§ 61 Abs. 2 bis 4 lehnt sich im wesentlichen an die im UOG 1993 für Rektor und Vizerektoren getroffenen Bestimmungen an. Die Etablierung von Vizedekanen ergibt sich aus dem im vorliegenden Entwurf wesentlich erweiterten Aufgabenbereich des Dekans. Der Abs. 2 dieses Entwurfes zielt weiterhin darauf ab, daß § 49 Abs. 6 für medizinische Fakultäten nicht anwendbar ist, da der Leiter der Klinik oder eines Institutes durch einen Facharzt des *gleichen* Faches betraut werden *muß* und nicht durch den Facharzt eines anderen Faches vertreten werden darf. Außerdem ist hier klargestellt, daß der Dekan zwar seine Funktion als Vorstand einer Klinik oder eines Institutes zurücklegen muß, seine Primariatsverpflichtung aber nicht zurücklegen kann.

Zu Z 21 (§ 62 Abs. 2):

Diese Bestimmung trägt dem Faktum Rechnung, daß es Institute gibt, an welchen einzelne Abteilungen klinische Aufgaben erfüllen (Hygiene-Institut).

Zu Z 22 (§ 64 Abs. 3):

Hier wird klargestellt, daß der Institutsvorstand bei den in § 62 Abs. 2 (Z 21) genannten Instituten gewählt wird, und nicht unbedingt der Leiter einer klinischen Abteilung sein muß.

Zu Z 23 (§ 64 Abs. 4):

Für die Vorstände von in Klinischen Abteilungen gegliederten Kliniken und Klinischen Instituten gilt nun die in § 16 Abs. 2 (Z 8) vorgeschlagene Regelung. Für Vorstände nicht in Klinische Abteilungen gegliederter Kliniken und Klinischer Institute ist aufgrund deren gleichzeitiger Primariatsfunktion die derzeitige Regelung einer unbegründeten Abwahl mit Zweidrittelmehrheit durch Klinikkonferenz oder Fakultätskollegium nicht anwendbar, es wird nun ein klares Verfahren vorgeschlagen.

Zu Z 64 (§ 65 Abs. 6):

§ 65 Abs. 6 entfällt aufgrund der in § 61 Abs. 4 (Zu Z 20) vorgeschlagenen Regelung.

Zu Z 25 (§ 67 Abs. 1):

Hier wird wieder auf eine einheitliche Regelung abgezielt, wonach Abteilungen an Kliniken und nunmehr auch an allen Instituten Medizinischer Fakultäten eingerichtet werden können, also auch an solchen Instituten, deren Institutskonferenz aus weniger als zehn Mitgliedern besteht. Die Anhörungspflicht des Fakultätskollegiums soll auf die schon mehrfach erwähnten Besonderheiten der Medizinischen Fakultäten Rücksicht nehmen.

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

GELTENDE FASSUNG

§ 3. (1) Den Universitäten, Fakultäten, Insituten und den Universitätsbibliotheken kommt insofern Rechtspersönlichkeit zu, als sie berechtigt sind, im eigenen Namen

1. durch unentgeltliche Rechtsgeschäfte Vermögen und Rechte zu erwerben;
2. Förderungen des Bundes, soweit sie im Zusammenhang mit der Beteiligung an internationalen Forschungsprogrammen stehen, sowie Förderungen anderer Rechtsträger entgegenzunehmen;
3. Verträge über die Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten im Auftrag Dritter gemäß § 4 dieses Bundesgesetzes abzuschließen;
4. staatlich autorisierte technische Prüf- und Gutachtertätigkeit durchzuführen, sofern die betreffende Universitätseinrichtung die Anerkennung als staatlich autorisierte Prüfanstalt erlangt hat;
5. von Vermögen und Rechten, die aus Rechtsgeschäften gemäß Z 1 bis 4 erworben werden, zur Erfüllung ihrer Zwecke Gebrauch zu machen;
6. die Mitgliedschaft zu Vereinen, anderen juristischen Personen und zwischenstaatlichen Organisationen, deren Zweck die Förderung von Hochschulaufgaben ist, zu erwerben.

VORGEGEHENE FASSUNG

§ 3. (1) Den Universitäten, Fakultäten, Instituten, *Gemeinsamen Einrichtungen* und den Universitätsbibliotheken kommt insofern Rechtspersönlichkeit zu, als sie berechtigt sind, im eigenen Namen

1. durch unentgeltliche Rechtsgeschäfte Vermögen und Rechte zu erwerben;
2. Förderungen des Bundes, soweit sie im Zusammenhang mit der Beteiligung an internationalen Forschungsprogrammen stehen, sowie Förderungen anderer Rechtsträger entgegenzunehmen;
3. Verträge über die Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten im Auftrag Dritter gemäß § 4 dieses Bundesgesetzes abzuschließen;
4. staatlich autorisierte technische Prüf- und Gutachtertätigkeit durchzuführen, sofern die betreffende Universitätseinrichtung die Anerkennung als staatlich autorisierte Prüfanstalt erlangt hat;
5. von Vermögen und Rechten, die aus Rechtsgeschäften gemäß Z 1 bis 4 erworben werden, zur Erfüllung ihrer Zwecke Gebrauch zu machen;
6. die Mitgliedschaft zu Vereinen, anderen juristischen Personen und zwischenstaatlichen Organisationen, deren Zweck die Förderung von Hochschulaufgaben ist, zu erwerben.
7. *Verträge über die Durchführung von Untersuchungen und Befundungen im Auftrag Dritter abzuschließen, soweit sie der wissenschaftlichen Forschung dienen.*

(2) Im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit wird die Universität durch den Rektor, die Fakultät durch den Dekan, das Institut durch den Institutsvorstand und die Universitätsbibliothek durch den Rektor vertreten.....

(3) Soweit die Universitäten, Fakultäten, Institute und die Universitätsbibliotheken im Rahmen ihrer Teilrechtsfähigkeit tätig werden, haben sie die Grundsätze eines ordentlichen Kaufmannes zu beachten.

.....
Die Fakultätskollegien haben das Recht, Informationen über die Rechnungsabschlüsse der der jeweiligen Fakultät zugeordneten Institute anzufordern.

§ 4. (1) Die Universitäten, Fakultäten, Institute und die Universitätsbibliotheken können im Rahmen ihrer Teilrechtsfähigkeit gemäß § 3 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten im Auftrag Dritter oder für Bundesdienststellen übernehmen.

(2) Die Übernahme solcher Arbeiten im Auftrag Dritter ist zulässig, wenn hiedurch der ordnungsgemäße Lehr- und Prüfungsbetrieb nicht beeinträchtigt wird. Ein schriftlicher Vertrag ist auszufertigen, der insbesondere den Ersatz der Kosten zu enthalten hat. Die Vereinbarung eines darüber hinausgehenden Entgeltes ist zulässig. Die Verträge sind dem Rektor im Wege des Dekans zur Kenntnis zu bringen. Wenn die zu vereinbarende Tätigkeit voraussichtlich länger als ein Jahr dauern wird, oder das zu vereinbarende Gesamtentgelt eines Vertrages fünf Millionen Schilling übersteigt, bedarf der Vertragsabschluß der vorherigen Genehmigung des Rektors. Über die Erteilung dieser Genehmigung ist binnen einem Monat zu entscheiden. Erfolgt binnen einem Monat keine diesbezügliche Entscheidung des Rektors,

(2) Im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit wird die Universität durch den Rektor, die Fakultät durch den Dekan, das Institut durch den Institutsvorstand, die *Gemeinsame Einrichtung durch den Vorstand* und die Universitätsbibliothek durch den Rektor vertreten.

(3) Soweit die Universitäten, Fakultäten, Institute, *Gemeinsamen Einrichtungen* und die Universitätsbibliotheken im Rahmen ihrer Teilrechtsfähigkeit tätig werden, haben sie die Grundsätze eines ordentlichen Kaufmannes zu beachten.

.....
Die Fakultätskollegien haben das Recht, Informationen über die Rechnungsabschlüsse der der jeweiligen Fakultät zugeordneten Institute *und der Gemeinsamen Einrichtungen* anzufordern.

§ 4. (1) Die Universitäten, Fakultäten, Institute, *Gemeinsamen Einrichtungen* und die Universitätsbibliotheken können im Rahmen ihrer Teilrechtsfähigkeit gemäß § 3 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten im Auftrag Dritter oder für Bundesdienststellen übernehmen.

(2) Die Übernahme solcher Arbeiten im Auftrag Dritter ist zulässig, wenn hiedurch der ordnungsgemäße Lehr- und Prüfungsbetrieb nicht beeinträchtigt wird. Ein schriftlicher Vertrag ist auszufertigen, der insbesondere den Ersatz der Kosten zu enthalten hat. Die Vereinbarung eines darüber hinausgehenden Entgeltes ist zulässig. Die Verträge sind dem Rektor im Wege des Dekans zur Kenntnis zu bringen. Wenn die zu vereinbarende Tätigkeit voraussichtlich länger als ein Jahr dauern wird, oder das zu vereinbarende Gesamtentgelt eines Vertrages fünf Millionen Schilling übersteigt, bedarf der Vertragsabschluß der vorherigen Genehmigung des Rektors (*an Medizinischen Fakultäten der des Dekans*). Über die Erteilung dieser Genehmigung ist binnen einem Monat zu entscheiden. Erfolgt binnen einem Monat keine

gilt die Genehmigung als erteilt.

(3) Der Ersatz der bei der Durchführung von Verträgen gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 und 4 sowie bei der Inanspruchnahme von Serviceleistungen der zentralen Verwaltung gemäß Abs. 5 durch die Nutzung von Personal, Räumen, Geräten und Dienstleistungen der Universität als Bundeseinrichtung entstehenden Kosten ist von der teilrechtsfähigen Universitätseinrichtung an den Rektor abzuführen. Diese Geldmittel sind im Sinne des § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes zweckgebunden für die Erfüllung der Aufgaben der Universität gemäß § 1 Abs. 3 zu verwenden. Nähere Regelungen hat die Satzung zu treffen.

§ 16.

(2) Für die Abberufung des Rektors, des Dekans, des Studiendekans und des Institutsvorstandes sowie der Vorsitzenden von Kollegialorganen vor Ablauf der Funktionsperiode ist jenes Organ zuständig, welches die Wahl durchgeführt hat.
.....

§ 17. (3) Der Budgetantrag der Universität ist vom Senat unter Bedachtnahme auf die erstellten Bedarfsberechnungen (Abs. 1) sowie auf die Anträge der Fakultäten, Institute, Studienkommissionen und Dienstleistungseinrichtungen zu beschließen. Der Rektor hat den Senat zur Entscheidungsvorbereitung für den Budgetantrag eine Vorlage auszuarbeiten.

diesbezügliche Entscheidung des Rektors (*an Medizinischen Fakultäten des Dekans*), gilt die Genehmigung als erteilt.

(3) Der Ersatz der bei der Durchführung von Verträgen gemäß § 3 Abs. 1 Z 3, 4 und 7 sowie bei der Inanspruchnahme von Serviceleistungen der zentralen Verwaltung gemäß Abs. 5 durch die Nutzung von Personal, Räumen, Geräten und Dienstleistungen der Universität als Bundeseinrichtung entstehenden Kosten ist von der teilrechtsfähigen Universitätseinrichtung an den Rektor, (*an Medizinischen Fakultäten an den Dekan*), abzuführen. Diese Geldmittel sind im Sinne des § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes zweckgebunden für die Erfüllung der Aufgaben der Universität gemäß § 1 Abs. 3 zu verwenden. Nähere Regelungen hat die Satzung zu treffen.

§ 16.

(2) Für die Abberufung des Rektors, des Dekans, des Studiendekans und des Institutsvorstandes *bzw. gewählten Vorstandes* einer Universitätsklinik oder eines Klinischen Institutes sowie der Vorsitzenden von Kollegialorganen vor Ablauf der Funktionsperiode ist jenes Organ zuständig, welches die Wahl durchgeführt hat.
.....

§ 17. (3) Der Budgetantrag der Universität ist vom Senat unter Bedachtnahme auf die erstellten Bedarfsberechnungen (Abs. 1) sowie auf die Anträge der Fakultäten, Institute, Studienkommissionen und Dienstleistungseinrichtungen zu beschließen. Der Rektor hat den Senat zur Entscheidungsvorbereitung für den Budgetantrag eine Vorlage auszuarbeiten. *An Universitäten mit Medizinischen Fakultäten hat der Senat den Budgetantrag des Fakultätskollegiums der Medizinischen Fakultät als Teil des Budgetantrages der Universität zu übernehmen.*

(4) Nach Maßgabe der gemäß dem Bundesfinanzgesetz zur Verfügung stehenden Planstellen und Jahresvoranschlagsbeträge hat der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung der jeweiligen Universität und den interuniversitären Einrichtungen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Planstellen und Räume sowie die nach Personalausgaben und Ausgaben für Anlagen und Aufwendungen gegliederten Geldmittel unter Bedachtnahme auf die nachfolgenden Bestimmungen zuzuweisen (Budgetzuweisung). Auf Grund allfälliger Entwicklungsplanungen oder im Hinblick auf gesetzliche und vertragliche Verpflichtungen kann die Budgetzuweisung Vorgaben für eine Verwendung von Teilen der zugewiesenen Ressourcen zu bestimmten Zwecken enthalten. Die Budgetzuweisung ist nach Verhandlungen mit dem Rektor über den Budgetantrag der Universität durchzuführen. Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat die für die Budgetzuweisung maßgebenden allgemeinen Kriterien bekanntzugeben.

(6) Der Rektor hat nach Maßgabe der vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung erfolgten Budgetzuweisung den Fakultäten sowie den keiner Fakultät zugeordneten Instituten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Planstellen und Räume sowie die nach Personalausgaben und Ausgaben für Anlagen und Aufwendungen gegliederten Geldmittel zuzuweisen (Budgetzuweisung). Die Budgetzuweisung ist nach Verhandlungen mit den betroffenen Dekanen und Vorständen der keiner Fakultät zugeordneten Institute über die Budgetanträge der Fakultäten und Institute unter Beachtung des Budgetantrages der Universität und der vom Senat beschlossenen Widmung von Planstellen für Universitätsprofessoren durchzuführen. Die Budgetzuweisung muß unter Zu-

(4) Nach Maßgabe der gemäß dem Bundesfinanzgesetz zur Verfügung stehenden Planstellen und Jahresvoranschlagsbeträge hat der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung der jeweiligen Universität und den interuniversitären Einrichtungen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Planstellen und Räume sowie die nach Personalausgaben und Ausgaben für Anlagen und Aufwendungen gegliederten Geldmittel unter Bedachtnahme auf die nachfolgenden Bestimmungen zuzuweisen (Budgetzuweisung). Auf Grund allfälliger Entwicklungsplanungen oder im Hinblick auf gesetzliche und vertragliche Verpflichtungen kann die Budgetzuweisung Vorgaben für eine Verwendung von Teilen der zugewiesenen Ressourcen zu bestimmten Zwecken enthalten. Die Budgetzuweisung ist nach Verhandlungen mit dem Rektor über den Budgetantrag der Universität durchzuführen. *Abweichend davon sind die Budgetzuweisungen an die Medizinischen Fakultäten auf der Grundlage von Beschlüssen der Fakultätskollegien (§ 48 Abs. 1 Z 4 und 5) mit den Dekanen gemeinsam zu verhandeln. In der Budgetzuweisung an die Universität ist der auf die Medizinische Fakultät entfallene Anteil gesondert auszuweisen.* Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat die für die Budgetzuweisung maßgebenden Kriterien bekanntzugeben.

(6) Der Rektor hat nach Maßgabe der vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung erfolgten Budgetzuweisung den Fakultäten sowie den keiner Fakultät zugeordneten Instituten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Planstellen und Räume sowie die nach Personalausgaben und Ausgaben für Anlagen und Aufwendungen gegliederten Geldmittel zuzuweisen (Budgetzuweisung). Die Budgetzuweisung ist nach Verhandlungen mit den betroffenen Dekanen und Vorständen der keiner Fakultät zugeordneten Institute über die Budgetanträge der Fakultäten und Institute unter Beachtung des Budgetantrages der Universität und der vom Senat beschlossenen Widmung von Planstellen für Universitätsprofessoren durchzuführen. Die Budgetzuweisung muß unter Zu-

rückbehaltung einer Reserve für Sonderfälle erfolgen. Der Rektor hat die für die Budgetzuweisung maßgebenden allgemeinen Kriterien im Mitteilungsblatt der Universität zu veröffentlichen.

§ 22. (1) Steht der Universität eine freie Planstelle eines Universitätsprofessors zur Verfügung, so hat der Senat nach Anhörung des Rektors zu entscheiden,

1. ob, wann und mit welcher fachlichen Widmung die Stelle zu besetzen ist,
2. ob die Besetzung der Stelle in der Form eines öffentlich-rechtlichen oder eines allenfalls zeitlich befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnisses zum Bund zu erfolgen hat und
3. in welcher besoldungsrechtlichen Kategorie die Stelle im Hinblick auf die zu erfüllenden Aufgaben zu besetzen ist.

§ 48. (1) Die Aufgaben des Fakultätskollegiums sind:

1. Wahl und Abberufung des Vorsitzenden;
2. Wahl und Abberufung des Dekans;

.....

§ 49. (8) Der Dekan wird bei dessen Verhinderung vom Studiendekan der jeweiligen Fakultät vertreten.

.....

rückbehaltung einer Reserve für Sonderfälle erfolgen. Der Rektor hat die für die Budgetzuweisung maßgebenden allgemeinen Kriterien im Mitteilungsblatt der Universität zu veröffentlichen. *Den in der Budgetzuweisung an die Universität für die Medizinische Fakultät gesondert ausgewiesenen Anteil hat der Rektor zur Gänze an den Dekan der Medizinischen Fakultät weiterzuleiten.*

§ 22. (1) Steht der Universität eine freie Planstelle eines Universitätsprofessors zur Verfügung, so hat der Senat nach Anhörung des Rektors *(an Medizinischen Fakultäten das Fakultätskollegium nach Anhörung des Dekans)* zu entscheiden hat,

1. ob, wann und mit welcher fachlichen Widmung die Stelle zu besetzen ist,
2. ob die Besetzung der Stelle in der Form eines öffentlich-rechtlichen oder eines allenfalls zeitlich befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnisses zum Bund zu erfolgen hat und
3. in welcher besoldungsrechtlichen Kategorie die Stelle im Hinblick auf die zu erfüllenden Aufgaben zu besetzen ist.

§ 48. (1) Die Aufgaben des Fakultätskollegiums sind:

1. Wahl und Abberufung des Vorsitzenden;
2. ~~Wahl~~ und Abberufung des Dekans, *an Medizinischen Fakultäten auch der Vizedekane;*

.....

§ 49 (8) Der Dekan wird bei dessen Verhinderung vom Studiendekan der jeweiligen Fakultät vertreten, *an Medizinischen Fakultäten durch einen Vizedekan.*

.....

§ 51. (1)

Die Aufgaben des Senats sind:

1. Wahl und Abberufung des Vorsitzenden;
2. Ausschreibung der Funktionen des Rektors und der Vizerektoren;
3. Erstellung eines Vorschlages an die Universitätsversammlung für die Wahl des Rektors;
4. Erlassung und Abänderung der Satzung;
5. Antragstellung an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung auf Erlassung oder Abänderung der Verordnung über die Gliederung der Universität in Fakultäten;
6. Einrichtung von Abteilungen an Instituten, Universitätskliniken und Klinischen Instituten auf Vorschlag des Instituts(Klinik)vorstandes;
7. Beschlußfassung über die längerfristigen Bedarfsberechnungen der Universität;
8. Beschlußfassung über den jährlichen Budgetantrag der Universität;
9. Erteilung von Aufträgen an den Rektor zur Vorbereitung von Entscheidungen des Senats;
10. Entscheidung über die fachliche Widmung sowie über die Art und Zeit der Besetzung von neuen oder freigewordenen Planstellen für Universitätsprofessoren;
11. Erlassung von generellen Richtlinien für die Tätigkeit des Rektors;
12. Anforderung von Berichten des Rektors zu bestimmten Angelegenheiten seines Aufgabenbereiches;
13. Aussetzung der Wirksamkeit von Entscheidungen des Rektors, die in einer Richtlinie des Senats widersprechen, mit Zweidrittelmehrheit;
14. Beschlußfassung von Frauenförderplänen;
15. Genehmigung von Universitätskursen und Universitätslehrgängen mit fakultätsübergreifenden Wirkungsbereich;

§ 51. (1)

Die Aufgaben des Senats sind:

1. Wahl und Abberufung des Vorsitzenden;
2. Ausschreibung der Funktionen des Rektors und der Vizerektoren;
3. Erstellung eines Vorschlages an die Universitätsversammlung für die Wahl des Rektors;
4. Erlassung und Abänderung der Satzung;
5. Antragstellung an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung auf Erlassung oder Abänderung der Verordnung über die Gliederung der Universität in Fakultäten;
6. Einrichtung von Abteilungen an Instituten, Universitätskliniken und Klinischen Instituten auf Vorschlag des Instituts(Klinik)vorstandes;
7. Beschlußfassung über die längerfristigen Bedarfsberechnungen der Universität;
8. Beschlußfassung über den jährlichen Budgetantrag der Universität;
9. Erteilung von Aufträgen an den Rektor zur Vorbereitung von Entscheidungen des Senats;
10. Entscheidung über die fachliche Widmung sowie über die Art und Zeit der Besetzung von neuen oder freigewordenen Planstellen für Universitätsprofessoren;
11. Erlassung von generellen Richtlinien für die Tätigkeit des Rektors;
12. Anforderung von Berichten des Rektors zu bestimmten Angelegenheiten seines Aufgabenbereiches;
13. Aussetzung der Wirksamkeit von Entscheidungen des Rektors, die in einer Richtlinie des Senats widersprechen, mit Zweidrittelmehrheit;
14. Beschlußfassung von Frauenförderplänen;
15. Genehmigung von Universitätskursen und Universitätslehrgängen mit fakultätsübergreifenden Wirkungsbereich;

16. Verleihung von akademischen Ehrungen; }

§ 52. (1) Der Rektor leitet die Universität und vertritt diese nach außen. Er hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nicht durch dieses Bundesgesetz einem anderen Organ zugewiesen sind. Das sind insbesondere:

- 13. Bestellung von Klinikvorständen und Leitern Klinischer Abteilungen.
- 14. Genehmigung von studia irregularia.
- 15. Genehmigung von studia irregularia.

VIII. Abschnitt

SONDERBESTIMMUNGEN FÜR DEN KLINISCHEN BEREICH DER MEDIZINISCHEN FAKULTÄTEN

§ 61. (2) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung bestimmt auf Vorschlag oder nach Anhörung des Fakultätskollegiums sowie nach Anhörung des Rechtsträgers der Krankenanstalt, welche Universitätseinrichtungen einer Medizinischen Fakultät als Universitätskliniken, Klinische Institute, Klinische Abteilungen, Institute und Gemeinsame Einrichtungen zum Klinischen Bereich gehören und daher auch der Erfüllung von Aufgaben im Rahmen einer öffentlichen Krankenanstalt dienen.

16. Verleihung von akademischen Ehrungen;

§ 51. (5) *Die Vertreter der Medizinischen Fakultät sind in den in Z 7, 8 und 10 genannten Angelegenheiten nicht stimmberechtigt.*

§ 52. (1) Der Rektor leitet die Universität und vertritt diese nach außen. Er hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nicht durch dieses Bundesgesetz einem anderen Organ zugewiesen sind. Das sind insbesondere:

- 13. Bestellung der Leiter von Dienstleistungseinrichtungen.
- 14. Bestellung der Leiter von Dienstleistungseinrichtungen.

VIII. Abschnitt

SONDERBESTIMMUNGEN FÜR MEDIZINISCHE FAKULTÄTEN

§ 61. (2) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung bestimmt auf Vorschlag oder nach Anhörung des Fakultätskollegiums sowie *im Einvernehmen mit dem* Rechtsträger der Krankenanstalt, welche Universitätseinrichtungen einer Medizinischen Fakultät als Universitätskliniken, Klinische Institute, Klinische Abteilungen, Institute und Gemeinsame Einrichtungen zum Klinischen Bereich gehören und daher auch der Erfüllung von Aufgaben im Rahmen einer öffentlichen Krankenanstalt dienen.

(5) An jeder Medizinischen Fakultät ist vom Fakultätskollegium zur Beurteilung klinischer Prüfungen von Arzneimittel und Medizinprodukten, zur Anwendung neuer medizinischer Methoden und angewandter medizinischer Forschung am Menschen eine Ethikkommission einzurichten.

ten, die zumindest aus folgenden Mitgliedern besteht:

1. einem nicht in der beantragten klinischen Prüfung involvierten, zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Arzt der Medizinischen Fakultät;
2. einem Facharzt der Medizinischen Fakultät, in dessen Sonderfach die jeweilige klinische Prüfung fällt;
3. einem Juristen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der betreffenden Universität;
4. einem Theologen einer Theologischen Fakultät der betreffenden Universität oder einem an den betreffenden Universitätskliniken tätigen Seelsorger;
5. einem Vertreter des Krankenpflegefachdienstes der betreffenden Zentralkrankenanstalt;
6. einem Pharmazeuten der Anstaltsapotheke der betreffenden Zentralkrankenanstalt;
7. einem unabhängigen Patientenvertreter.

Die Kommissionsmitglieder werden durch die Institutionen (Fakultätskollegien, Universitätskrankenhaus, Patientenanwaltschaft), denen sie zuzurechnen sind, entsandt. Für jede der genannten Personen ist in gleicher Weise ein qualifizierter Vertreter zu bestellen. Bei der Beurteilung eines Medizinproduktes ist jedenfalls ein Technischer Sicherheitsbeauftragter beizuziehen. Die Kommission hat sich aus Männern und Frauen zusammenzusetzen. Die Kommission hat sich eine Geschäftsordnung zu geben.

Aufgaben des Dekans/der Dekanin und der Vizedekane/Vizedekaninnen

§ 61a. (1) Zusätzlich zu den Aufgaben gemäß § 49 Abs.1 kommen dem Dekan einer Medizinischen Fakultät folgende Aufgaben zu:

1. Die nur die Medizinische Fakultät betreffenden, in § 52

Abs. 1, Z 3, 6, 8, 11 und 13 genannten Aufgaben des Rektors;

2. Bestellung von Klinikvorständen und Leitern Klinischer Abteilungen;

3. Koordination des Klinischen Bereiches, einschließlich der Mitwirkung in der kollegialen Führung der Krankenanstalt;

4. die Prüfung der Besetzungsvorschläge für Planstellen (§ 29 Abs. 4 und 5, § 32 Abs. 4 und 5, § 34 Abs. 3 und § 35 Abs. 4 und 5) dahingehend, ob der Vorschlag des Klinik(Instituts)vorstandes bzw. des Leiters einer Gemeinsamen Einrichtung den am besten geeigneten Bewerber enthält; widrigenfalls ist der Besetzungsvorschlag zurückzuweisen. Diese Aufgabe hat der Dekan unabhängig von der Zahl der Mitglieder der betreffenden Klinik(Instituts)konferenz wahrzunehmen.

(2) Die Satzung hat festzulegen, ob im Hinblick auf die Größe und Aufgabenfülle der Medizinischen Fakultät die Funktion des Dekans im Rahmen eines zeitlich befristeten, besonderen vertraglichen Dienstverhältnisses zum Bund oder nebenamtlich auszuüben ist. Wird ein Instituts- bzw. Klinikvorstand, der diese Funktion ohne Wahl ausübt, zum Dekan gewählt, so wird er abweichend von § 49 Abs. 6, 2. Satz für die Dauer seiner Amtszeit als Dekan von seinem Vorstand-Stellvertreter (§ 46 Abs. 4 bzw. § 64 Abs. 2) vertreten. Die Verantwortung für die Erfüllung der ärztlichen Aufgaben (§ 7 Abs. 4 KAG) bleibt hievon unberührt.

(3) Dem Dekan stehen bei der Erfüllung seiner Aufgaben in bestimmten Bereichen ein und höchstens drei Vizedekane zur Seite. Die Zahl und Aufgabenbereiche der Vizedekane sind vom Fakultätskollegium mit Zweidrittelmehrheit festzulegen. Weiters hat das Fakultätskollegium auf Vorschlag des Dekans jenen Vizedekan zu bestimmen, der den Dekan im Falle seiner Verhinderung vertritt. Der Dekan kann die Vizedekane mit der selbständigen Erledigung bestimmter Aufgabenbereiche betrauen; sie unterliegen auch dabei allfälligen Weisungen des Dekans."

§ 62. (2) Universitätskliniken und Klinische Institute können in Klinische Abteilungen gegliedert werden. Klinische Abteilungen werden auf Vorschlag oder nach Anhörung des Fakultätskollegiums vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung errichtet, benannt und aufgelassen. Universitätskliniken und Klinische Institute können erforderlichenfalls auch in Abteilungen (§ 67) gegliedert werden.

§ 64. (3) Der Klinik(Instituts)vorstand von in Klinische Abteilungen gegliederten Kliniken oder Klinischen Instituten wird abweichend von § 46 Abs. 3 von der Klinik(Instituts)konferenz aus dem Kreis der Leiter der Klinischen Abteilungen für eine Funktionsperiode von fünf Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig; ab der zweiten Wiederwahl ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Stellvertreter des Klinik(Instituts)vorstandes sind zunächst aus dem Kreis der übrigen Leiter der Klinischen Abteilungen der Klinik oder des Klinischen Institutes zu wählen. Ist eine Klinik nur in zwei Klinische Abteilungen gegliedert, vertritt der Leiter der Klinischen Abteilung, der nicht Klinikvorstand ist, diesen. Allfällige weitere Stellvertreter gemäß der Klinik(Instituts)ordnung können aus

(4) Die Vizedekane werden vom Fakultätskollegium auf Vorschlag des Dekans für eine Funktionsperiode von vier Jahren aus dem Kreis der Universitätslehrer mit Venia docendi der Medizinischen Fakultät gewählt und gehören dem Fakultätskollegium mit beratender Stimme an. § 49 Abs. 6 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Funktion eines Instituts- (Klinik)vorstandes mit der eines Vizedekans vereinbar ist. § 49 Abs. 9 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß anstelle des Rektors der Dekan antragsberechtigt ist. Die Funktion des Vizedekans ist nebenamtlich auszuüben.

§ 62. (2) Universitätskliniken und Klinische Institute können in Klinische Abteilungen gegliedert werden. *Bei Bedarf können auch in nicht-klinischen Instituten Medizinischer Fakultäten Klinische Abteilungen zur Erfüllung von Aufgaben im Rahmen einer öffentlichen Krankenanstalt errichtet werden. Sie sind zugleich Teile der Krankenanstalt und der Universität.* Klinische Abteilungen werden auf Vorschlag oder nach Anhörung des Fakultätskollegiums vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung errichtet, benannt und aufgelassen. Universitätskliniken und Klinische Institute können erforderlichenfalls auch in Abteilungen (§ 67) gegliedert werden.

§ 64. (3) Der Klinik(Instituts)vorstand von in Klinische Abteilungen gegliederten Kliniken oder Klinischen Instituten wird abweichend von § 46 Abs. 3 von der Klinik(Instituts)konferenz aus dem Kreis der Leiter der Klinischen Abteilungen für eine Funktionsperiode von fünf Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig; ab der zweiten Wiederwahl ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. *Der Vorstand eines Instituts, in dem auch eine Klinische Abteilung eingerichtet ist, wird nach den Bestimmungen des § 46 Abs. 3 gewählt.* Stellvertreter des Klinik(Instituts)vorstandes sind zunächst aus dem Kreis der übrigen Leiter der Klinischen Abteilungen der Klinik oder des Klinischen Institutes zu wählen. Ist eine Klinik nur in zwei Klinische Abteilungen gegliedert, vertritt der Leiter

dem Kreis der Universitätslehrer der Klinik oder des Klinischen Instituts gewählt werden. Die Wahl des Klinik(Instituts)vorstandes (Stellvertreters) bedarf nach Anhörung des Fakultätskollegiums in seiner auf die Wahl nächstfolgenden Sitzung der Bestätigung durch den Rektor; diese Bestätigung gilt als Bestellung für die Funktionsdauer. Der bisherige Klinik(Instituts)vorstand übt seine Geschäfte eines Klinik(Instituts)vorstandes über seine Funktionsperiode hinaus bis zum Amtsantritt des neu bestellten Klinik(Instituts)vorstandes aus.

(4) Auf Grund eines mit Zweidrittelmehrheit gefaßten Beschlusses (Antrag auf Abberufung) entweder der Klinik(Instituts)konferenz oder des Fakultätskollegiums hat der Rektor einen Klinik(Instituts)vorstand oder Leiter einer Klinischen Abteilung oder deren Stellvertreter von der (stellvertretenden) Leitung einer Klinik, eines Instituts oder einer Klinischen Abteilung zu entheben.

§ 65. (6) Besetzungsvorschläge für Planstellen (§§ 29 Abs. 4 und 5, 34 Abs. 3 und 35 Abs. 4 und 5) an Universitätskliniken, Klinischen Instituten, Instituten und gemeinsamen Einrichtungen im Klinischen Bereich sind vom Dekan unabhängig von der Zahl der Mitglieder der Klinikkonferenz (Institutskonferenz) in jedem Fall daraufhin zu überprüfen, ob der Vorschlag des Klinikvorstandes (Institutsvorstandes bzw. Leiters der gemeinsamen Einrichtung) den am besten geeigneten Kandidaten enthält; widrigenfalls ist der Besetzungsvorschlag zurückzuweisen.

§ 67. (1) An Universitätskliniken und Klinischen Instituten können auf Vorschlag des Klinik(Instituts)vorstandes durch Beschluß des Senats im Rahmen des von ihnen zu betreuenden Gebietes der Wissenschaften

der Klinischen Abteilung, der nicht Klinikvorstand ist, diesen. Allfällige weitere Stellvertreter gemäß der Klinik(Instituts)ordnung können aus dem Kreis der Universitätslehrer der Klinik oder des Klinischen Instituts gewählt werden. Die Wahl des Klinik(Instituts)vorstandes (Stellvertreters) bedarf nach Anhörung des Fakultätskollegiums in seiner auf die Wahl nächstfolgenden Sitzung der Bestätigung durch den Rektor; diese Bestätigung gilt als Bestellung für die Funktionsdauer. Der bisherige Klinik(Instituts)vorstand übt seine Geschäfte eines Klinik(Instituts)vorstandes über seine Funktionsperiode hinaus bis zum Amtsantritt des neu bestellten Klinik(Instituts)vorstandes aus.

(4) Bei begründetem Verdacht, daß der Vorstand einer nicht in Klinische Abteilungen gegliederten Universitätsklinik oder eines nicht in Klinische Abteilungen gegliederten Klinischen Institutes oder der Leiter einer Klinischen Abteilung seine Amtspflichten gröblich verletzt oder vernachlässigt, hat der Rektor von Amts wegen oder auf Antrag entweder der Klinik- bzw. Institutskonferenz oder des Fakultätskollegiums ein Ermittlungsverfahren für eine allfällige Amtsenthebung einzuleiten. Eine Amtsenthebung ist bescheidmäßig auszusprechen.

§ 65 (6) (entfällt.)

§ 67. (1) An *Instituten und Kliniken* können auf Vorschlag des Klinik(Instituts)vorstandes *nach Anhörung des Fakultätskollegiums* durch Beschluß des Senats im Rahmen des von ihnen zu betreuendenGe-

Abteilungen zur Durchführung besonderer Forschungs- und Lehraufgaben sowie zur Gewährleistung eines sicheren und rationellen Betriebs der an ihnen vorhandenen technischen Einrichtungen, Anlagen und Geräte eingerichtet werden.

bietes der Wissenschaften Abteilungen zur Durchführung besonderer Forschungs- und Lehraufgaben sowie zur Gewährleistung eines sicheren und rationellen Betriebs der an ihnen vorhandenen technischen Einrichtungen, Anlagen und Geräte eingerichtet werden.